Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8699 — CEPSA/CEPSA Gas Comercializadora)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 403/08)

1. Am 21. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Compañía Española de Petróleos, S.A.U. („CEPSA", Spanien), kontrolliert von der Mubadala Investment Company;

— CEPSA Gas Comercializadora, S.A. („CEPSA Gas", Spanien), derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von Compañía Española de Petróleos, S.A.U. und Total S.A.

CEPSA übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von CEPSA Gas.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CEPSA ist in den Bereichen i) Erdölförderung und -exploration, ii) Raffination von Mineralöl, iii) Lieferung von Kraftstoffen für Straßenverkehr, Luft- und Schifffahrt, iv) Herstellung von Petrochemikalien, v) sonstige Erdölderivate und vi) Einzelhandelsvertrieb von Gas an Kunden tätig.

— CEPSA Gas ist in Spanien und Portugal im Einzelhandelsvertrieb von Erdgas an große industrielle Kunden sowie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und, in geringerem Maße, in Spanien im Großhandelsvertrieb von Erdgas, einschließlich Gashandel tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8699 — CEPSA/CEPSA Gas Comercializadora

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.